

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

272 (4.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 37 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 272—274.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [4. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Duhl, Gottschalk, v. Jästein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Welker und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

117te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Gottschalk. Zur Beruhigung der oben erwähnten Gegenden, welche (auch mit dringenden Bedürfnissen) in dieser Budgetperiode gar nicht berücksichtigt werden, kann ich hier erklären, daß dies auch in anderen Landesbezirken vorgekommen ist, ja sogar mit Straßen, worüber die Pläne nicht mehr im Rückstande sind, was der Herr Redner der Regierung eben als Grund der Verschiebung angegeben hat. — In solcher Lage befindet sich der schon vor langen Jahren als dringend anerkannte bessere Uebergang des Wehrer Berges, für welche Straßenanlage schon in früheren Jahren in diesem Hause Gelder bewilligt waren, ohne daß an der Ausführung bis heute etwas geschehen ist. — Es ist zwar richtig, daß man früher über die Richtung, ob über Schwörstett oder über Wehr, im Streite war. Nun sind aber die genauen Pläne meines Wissens schon längst gefertigt, und die Leute aus der Gegend in der Richtung von Schopfheim nach Säckingen werden nicht begreifen können, daß auch dies Mal der so gefährliche Bergübergang nicht in dem Budget vorgesehen ist. Wenn ich bisher hievon geschwiegen habe, so glaube man ja nicht, daß die Sache weniger dringend ist, als früher, sondern weil ich mit der Aeußerung der Herren Regierungskommissäre einverstanden bin, daß man nicht Alles auf ein Mal machen kann; dennoch aber kann ich nicht umhin, der hohen Regierung angelegentlichst zu empfehlen, jenen dringend wichtigen Straßenbau in das nächste Budget aufzunehmen zu wollen.

Seltzam bringt die Straße von Winzenhofen über Krautheim nach Borberg, sowie den Straßenzug von Borberg in's Bauland in Anregung und Bader bittet die Regierung, bei dem künftigen Budget auf die Straße von Randegg nach Diesenhofen oder Geillingen Rücksicht zu nehmen.

Die Kammer bewilligt ferner 4,900 fl. für Vermessung und Taxation der Waldungen und 4,600 fl. für das Copiren der Waldpläne.

Diskussion über den nachträglichen Bericht der Budgetcommission zu dem außerordentlichen Budget des Kriegsministeriums. Erstattet von dem Abg. v. Jästein.

Die nachträgliche Notiz über den Neubau der Dragonerkaserne zu Karlsruhe zur ständischen Zustimmung.

In der Begründung ist gesagt, daß die Regierung zwar der Ansicht gewesen, daß der künftigen Kammer, welche die Nachweisungen über den außerordentlichen Kredit von 1,152,937 fl. und dessen Verwendung zu prüfen haben wird, zugleich mit diesen Nachweisungen auch die Begründung über den Aufwand für den in Frage stehenden Kasernenbau, welcher theils aus den bei diesem Kredit zu erwartenden Ueberschüssen zu bestreiten gewesen wäre, theils als unvermeidliche Ueberschreitung sich herausgestellt haben würde, vorzulegen sei, sie finde aber auch keinen Anstand, dem Antrage der Budgetcommission durch die gewünschte Vorlage zu entsprechen und es sei demgemäß der Aufwand für die bereits gebaute Kaserne sowohl als für die weiteren damit in Verbindung stehenden Stallbauten im Betrag von 71,850 fl. nachträglich in das außerordentliche Budget für 1844 und 1845 aufgenommen worden. Die Dringlichkeit des Baues und die Einhaltung größtmöglicher Sparsamkeit sei in den früher übergebenen Notizen vollständig nachgewiesen, und auch von der Budgetcommission nicht in Abrede gestellt. Die Regierung habe sich, ohne sich schwerer Verantwortlichkeit auszusetzen, der unabweislichen Abhülfe der bestandenen Uebelstände nicht länger entschlagen können und eher die Rechtfertigung einer Kreditüberschreitung, die ihr unter den vorliegenden Verhältnissen wohl nicht schwer fallen werde, übernehmen müssen, als daß sie bei eintretenden schweren Verlusten

an Menschenleben die längere Dauer einer den Anforderungen der Humanität so sehr widerstrebenden Kasernirung der Mannschaft hätte zu verantworten vermögen. Die Frage, warum die erforderlichen Mittel nicht schon im Jahre 1841 mit dem außerordentlichen Kredite für die Vervollständigung der Truppenausrüstung speziell angefordert worden sind, erörtert die Begründung damit, daß bei der Vermehrung des Armee-corps im Jahre 1841 vorzugsweise diejenigen Theile der Ausrüstung, die die Schlagfertigkeit eines Heeres bedingen, in's Auge gefaßt, die nöthigen Herstellungen für den Garnisonsdienst der Truppen aber zurückgesetzt werden mußten, und es habe nicht an den Bau von Friedenskasernen gedacht werden können, so lange noch eine Mobilmachung und Ausmarsch, wenn auch nur in drohender Ferne, sich als Möglichkeit darstellen mußte. Die Begründung weist nun nach, wie sich nach dem Plane zur Herstellung des erforderlichen Raums ein Kostenaufwand von 71,850 fl. ergeben habe, und fährt dann fort: Dieser Aufwand ist nun allerdings erheblich, und es lag daher auch in der Absicht, mit dem Bau nur in dem Maße vorzuschreiten, als die erwarteten Ueberschüsse von dem außerordentlichen Kredit sich realisiren, oder sich sonst Mittel zur vorschüsslichen Bestreitung ergeben würden; indessen zeigte es sich bei der Ausführung, daß die beabsichtigt gewordene theilweise Ausführung des Hauptbaues und der Seitengebäude nicht gut thunlich war und nur zu vermehrten Kosten führen würde, daher nicht angestanden werden konnte, den ganzen Vorderbau zugleich in Angriff zu nehmen, wogegen der Bau der Stallungen noch ausgesetzt belassen ist. Nachdem nun die Regierung sich genöthigt gesehen hatte, den Bau zu beginnen, ohne vorher die Mittel von den Kammern anfordern zu können, also die Verantwortung auf sich nehmen mußte, so entstand die Frage, ob dieses durch Ausnahme der erforderlichen Summe in das außerordentliche Budget, also vor der diesjährigen Kammer, zu geschehen habe, oder als theilweise Ueberschreitungen des außerordentlichen Kredites von 1,152,937 fl. bei den Nachweisungen über dessen Verwendung vor der nächsten Kammer geschehen solle. Die Regierung entschied sich, da die vorschüsslich dazu verwendeten Gelder der Periode 1842 und 1843, und 1844 und 1845 angehören, für letzteres, und glaubt die Verantwortung dieses Baues vor keiner Kammer scheuen zu dürfen, da der damit zu erreichende Zweck so gewichtig und als eine so unabweisliche Pflicht erscheint, daß die Regierung für die hierbei einzig auf das Wohl des Soldaten bethätigte Fürsorge sich der Zustimmung der beiden Kammern der Stände wohl versichert halten darf.

Hiezu sagt der Commissionsbericht im Wesentlichen:

Die Budgetcommission vermag in der Motivirung des Kriegsministeriums jene vollständige Rechtfertigung nicht zu finden, welche dasselbe gegeben zu haben glaubt. Der Bau mag nöthig geworden sein, aber so dringend war er keineswegs, daß man ihn beginnen mußte, mit Nichtbeachtung der verfassungsmäßigen Verpflichtungen. Immer konnte der Bau noch so lange verschoben werden, bis die Bewilligung der Mittel erfolgt war, und jedenfalls hätte das, was die Budgetcommission beantragen mußte, wenn sie nicht alsbald den unangenehmern Weg, den der Beschwerte, erheben wollte, geschehen sollen, nämlich die Aufnahme des Baues und die Anforderung der dafür nöthigen Mittel in das außerordentliche Budget. Ist dies ja auch mit dem Hospitalgebäude geschehen, welches nach dem geschlossenen Verträge ebenfalls als dringend bezeichnet wurde und welches kaum über die Fundamente hervorsticht, während der Kasernenbau schon beinahe vollendet vor unsern Augen steht. Durchaus ungerechtfertigt erscheint aber die von dem Kriegsministerium unternommene Verwendung von Geldern, welche ihm für ganz andere Zwecke bewilligt waren, zu dem Bau der Kaserne. Es würde eine solche Tactik, wenn sie für erlaubt gehalten werden könnte, nicht allein die finanzielle ordnungsmäßige Verwaltung des Staates fast unmöglich machen, sondern auch das Bewilligungsrecht der Kammern mächtig erschüttern. Wenn endlich das Kriegsministerium auszuführen versucht, daß es die Nothwendigkeit des Baues bei der Berechnung des durch die politischen Verhältnisse des Jahres 1841 gebotenen vergrößerten Militäraufwandes zwar habe voraussehen können, aber gehofft habe, die Mittel für denselben aus den Ersparnissen an den 1,152,937 fl. so weit möglich, zu erzielen und die allensfallige Mehrausgabe als Ueberschreitung bei der nächsten Kammer zu rechtfertigen, den Bau aber nach und nach herzustellen, so wird es dem Berichterstatter erlaubt sein, zu erklären, daß er einen solchen Rechtfertigungsgrund von der Behörde eines constitutionellen Staates kaum erwartet hätte. Ueberschreitungen einer auf verfassungsmäßigem Wege bewilligten Summe können und müssen bei der nächsten Kammer gerechtfertigt werden; aber ein Unternehmen, begonnen mit Mitteln, welche, weil für andere Zwecke bestimmt, nicht angegriffen werden durften, begonnen ohne alle ständische Bewilligung, ja sogar ohne alle offizielle Kenntniß für die Kammer und fortgesetzt unter den Augen der versammelten beiden Kammern, das kann und wird nie in einem Staate gerechtfertigt werden können, dem seine Verfassung theuer ist.

Aber auch die weitere Ausführung, daß man in jene außerordentliche Kostenberechnung von 1841 den Aufwand für die Kaserne noch nicht wohl habe aufnehmen können, kann durchaus nicht als begründet angesehen werden, und abersmals muß der Berichterstatter sein Erstaunen aussprechen, daß das Kriegsministerium diese Behauptung in seiner Motivirung aufgenommen hat. Die nämliche Behörde, welche berufen war, mit dem Blicke des Kenners den aus der beschlossenen Vermehrung des Militärfonds möglichen Aufwand für den Fall eines zu leicht gefürchteten Krieges zu berechnen, welche da, wo es sich um Millionen handelte, auf einzelne Gulden berechnete, indem man 1,152,937 fl. statt einer runden Summe fordern zu müssen glaubte, von dieser Behörde darf, ja muß man voraussetzen, daß sie sich auch sagen mußte, die Vermehrung des Militär- und des Dienststandes macht mehr Raum nöthig; diesen glauben wir nicht zu haben, also müssen wir eine weitere Kaserne bauen und dafür die Mittel im Budget verlangen. Muß man aber annehmen, daß das Kriegsministerium die Sache von dieser Seite auffaßte, so ist klar, daß die gegebene Motivirung in diesem Punkte werthlos ist und daß dem Kriegsministerium deutlich angedeutet war, welchen Weg zu gehen ihm die Verfassung zur Pflicht machte. Die Rechte der Kammer sind durch die Art und Weise, wie dieser Bau errichtet wurde, zwar angegriffen und zwar von einer Seite her, von welcher es am wenigsten zu erwarten war; aber die Wahrung ihrer Rechte, welche die Budgetkommission in diesem Bericht niederlegen zu müssen glaubt, wird sie hoffentlich mit Erfolg schützen.

Was nun den Bau der Kaserne selbst betrifft, so steht derselbe zwar schon da, und ist bis auf die innere Einrichtung vollendet. Die Frage des Baues selbst ist dadurch freilich erledigt, keineswegs aber jene, ob der Bau nöthig war. Der Kammer steht das volle Recht zu, diese Frage zu prüfen und darnach einen Beschluß bezüglich auf die Bewilligung der Mittel zu fassen. Allein die Budgetkommission ist nicht der Ansicht, daß die Kammer diesen Weg beschreiten soll. Sie glaubt vielmehr, daß durch die Erklärung, welche sie in dem Bericht niedergelegt hat, und welche die Kammer hoffentlich genehmigen wird, die Rechte derselben so weit gewahrt zu haben, daß ein weiterer verfassungsmäßiger Schritt überflüssig seyn würde. Der durch den Bau verursachte Aufwand ist nach den Ueberschlägen und Afforden, so wie nach dem vorgelegten Plane also berechnet, wie die Motivirung zeigte. Doch muß die Commission bemerken, daß der Anschlag des Kubischfußes Tannenholz zu 40 kr. im Durchschnitt mit Arbeit viel zu hoch berechnet zu seyn scheint. Uebrigens ist der Bau allerdings einfach, aber wir

glauben nicht zu irren, wenn wir es nicht zweckmäßig, ja nachtheilig für den Bau und die Soldaten finden, daß die Wohnungen derselben ober den Stallungen eingerichtet wurden, die ohnehin nur mit leichten Balken von den Wohnungen geschieden sind. Was jedoch die zwei nach den Motiven der Regierung vorgeschlagenen besonderen Stallungen betrifft, wovon eine 7,032 fl. und die andere 10,588 fl. kosten soll, so wird dieser Bau um so mehr bis zur nächsten Budgetperiode auszusetzen sein, als das Kriegsministerium selbst denselben aussetzen zu wollen erklärt hat. Es kann dieser Bau auch keineswegs dringend sei, weil der neue Stall eine bedeutende Anzahl der Pferde aufnimmt, die dormalen schon untergebracht sind, mithin die übrigen in den Lokaltäten, wo sie stehen, Raum genug erhalten werden.

Die Budgetkommission stellt nun den Antrag: 1) Die Kammer wolle die in gegenwärtigem Berichte niedergelegte Verwahrung ihrer verfassungsmäßigen Bewilligungsrechte genehmigen und dieß in ihr Protokoll niederlegen. 2) Dem Kriegsministerium in dem außerordentlichen Budget für den Bau der Dragonerkaserne zu bewilligen 53,415 fl. 3) Die Kammer wolle ferner aussprechen: a) daß das Kriegsministerium die von dem Credite unverwendet gebliebenen 9,893 fl. der Staatskasse heimzahle, resp. aurrechne; b) daß dasselbe ferner die zu dem Bau verwendeten Ueberschüsse des Kasernirungsfonds mit 7,200 fl. in die dormalen noch bestehende Depositenkasse lege.

Hauptmann v. Böckh erläutert nach dem Sinne und der Form der von dem Kriegsministerium übergebenen Begründung die Ursachen, warum nicht schon im Juli 1841 die für den Kasernenbau erforderlichen Gelder in das Budget aufgenommen worden, und weist nach, wie die höchst mangelhaften Einrichtungen, namentlich in Gottesau, der Gesundheit der Mannschaft und der Pferde höchst nachtheilig, unter allen Verhältnissen, besonders bei vermehrtem Dienststand, eine dringende, augenblickliche Abhülfe geboten hätten, und dadurch dem Kriegsministerium die Ueberzeugung geworden sei, daß es vor aller Welt über diesen Bau gerechtfertigt dastehen müsse, und wie es jetzt noch das Bewußtseyn in sich trage, so und nicht anders handeln zu dürfen; — eine Untersuchung von Seiten der Commission würde dieß unwidersprechlich dargethan, und diese veranlaßt haben, über das Formelle der Sache ein minder scharfes Urtheil zu fällen.

Sobald einmal die Nothwendigkeit dieses Baues zu Abwendung einer drohenden Gefahr erkannt und eben deshalb an nachträglicher Zustimmung der Kammer nicht zu zweifeln war, mußten auch die Gelder herbeigeschafft werden, und da ein Landtag nicht versammelt war, in

außerordentlicher Weise; es konnte dieses auf zweierlei Art geschehen, entweder durch Bewilligung eines außerordentlichen Credits durch das Staatsministerium auf die Staatskasse, wie bei dem Credit von 1,152,937 fl. im Jahr 1841, oder durch vorschußweise Verwendung anderer disponibeln Gelder, eines wie das andere unter nachträglicher Verantwortung gegenüber den Kammern. Im ersten Falle hätte die Forderung in das nachträgliche Budget aufgenommen und der Kammer von 1843 zur Bewilligung vorgelegt werden müssen, im andern Falle war es eine Verwendung von Geldern, welche von der Kammer von 1841 bewilliget waren, und über welche die Nachweisung den Kammern von 1845 zu geben ist. Man entschied sich statt Anforderung eines außerordentlichen Credits zur vorschüsslichen Verwendung disponibler Gelder und Nachweisung vor der Kammer von 1845.

Da diese Gelder aber nur vorschüsslich verwendet wurden, um eine Creditbewilligung zu vermeiden, so kann auch eigentlich nicht davon die Rede seyn, daß diese Gelder ihrer Bestimmung entzogen worden seien, da die Kammern von 1845 mit der Genehmigung des Aufwandes, auch die verwendeten Summen ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben haben würden, wie es auch jetzt Ihre verehrliche Commission beantragt. Eben so wenig liegt eine Beeinträchtigung der landständischen Rechte im Allgemeinen vor, da der Kammer von 1845 jedenfalls die Rechtfertigung hätte vorgelegt werden müssen, denn daß das Kriegsministerium diese Kaserne im Stillen und unbemerkt hätte bauen wollen, kann nicht unterstellt werden, nachdem sie in der langen Straße steht und hoch über alle Häuser hervorsticht; es handelt sich also nur um eine Verschiedenheit der Ansicht, welcher Kammer, ob der von 1843 oder der von 1845, die Rechtfertigung vorzulegen gewesen wäre, und da die Regierung der Ansicht war, daß diese vor die Kammer von 1845 gehöre, so kann höchstens nur von einer Beeinträchtigung der Kammer von 1843 gegenüber der Kammer von 1845 die Rede seyn.

Meine Herren! Sie werden mir zugeben, daß über einen Gegenstand verschiedene Ansichten bestehen können, daß oft die eine so viel für sich hat, als die andere, je nachdem man es von der einen oder der andern Seite betrachtet; Ihre verehrliche Budgetcommission konnte sich nun bei dem Bericht über das ordentliche Budget, mit der Ansicht, welche das Kriegsministerium geleitet hatte, nicht conformiren, sondern trat auf die Seite der schon erwähnten andern Ansicht, daß die Rechtfertigung vor die Kammer von 1843 gehöre. —

Die Regierung hat dem Wunsche der Kammer, daß eine Vorlage über diesen Kasernebau noch auf diesem

Landtage gemacht werden möchte, entsprochen, und hat damit anerkannt, daß auch die von Ihnen aufgestellte Ansicht, eben so viel für sich hat, als die von dem Kriegsministerium verfolgte; es konnte aber das Kriegsministerium um so weniger Anstand nehmen, den Antrag dahin zu stellen, daß Ihrem Wunsche entsprochen werde, indem dasselbe darin das schnellste und kräftigste Mittel erkannte, die in Ihrer Mitte aufgetauchte Meinung einer Kränkung der landständischen Rechte zu widerlegen und zu beseitigen. Eine solche hat das Kriegsministerium in seinem Verfahren nicht gesehen, daß es also eine solche auch nicht beabsichtigte, darüber bedarf es weiterer Worte nicht, das Kriegsministerium glaubte nur einer andern Kammer zuweisen zu sollen, was Sie für sich nun in Anspruch genommen haben.

Eine Verwahrung, meine Herren, glaube ich, ist aber überall nur da erforderlich, wo Rechte wirklich bestritten werden, was hier nicht der Fall ist; Ihre verehrliche Commission sagt selbst, die Rechte der Kammer seien hier von einer Seite angegriffen worden, von welcher es am wenigsten zu erwarten gewesen wäre. Wir haben diese Aeußerung mit Freude gelesen, es liegt wohl darin die Anerkennung, daß das Kriegsministerium in seiner Verwaltung mit strenger Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit verfährt und sich dabei innerhalb der constitutionellen Formen bewegt; wir nehmen dieses Zeugniß mit Vergnügen an, es stimmt mit den Grundsätzen überein, welche das Kriegsministerium sich stets zur Richtschnur seiner Handlungen genommen hat. Es dürfte aber nun wohl die Kriegesverwaltung von Ihnen, hochgeehrte Herren, erwarten, daß Sie auch bei Beurtheilung des Gegenstandes die Handlungsweise des Kriegsministeriums bei allen andern Vorkommnissen nicht aus dem Auge verlieren; Sie haben bei den Wochen langen Verhandlungen eines Ihnen vorgelegten Gesetzes überall als einen obersten Grundsatz anerkannt, daß nicht allein die Handlungen zu beurtheilen sind, sondern daß auch dem Animus der Handlung ein Gewicht beizulegen sei. Wenn Sie nun auch hier diesem Grundsatz beipflichten, wenn Sie zuerst einen Rechtsgrundsatz, den Sie aufgestellt und dem Richter empfohlen haben, zur Anwendung bringen, so werden Sie nimmer eine Verletzung ihrer Rechte in dem behandelten Gegenstande finden, sondern nur eine Verschiedenheit der Ansichten, welche durch die neueste Vorlage der Regierung als gehoben zu betrachten sein dürfte, und der gegenüber Sie eine Verwahrung nicht mehr bedürfen werden.

Der Redner geht nun auf die Berichtigung und Widerlegung verschiedener im Berichte enthaltenen und von ihm

als irrig bezeichneten Behauptungen und Sätze über, und erläutert am Ende, wie der Bau der durchaus unentbehrlichen Ställe keineswegs für unnöthig erklärt sondern nur deshalb ausgesetzt worden sei, weil die gleichzeitige Ausführung mit großen Störungen für den Dienst verknüpft gewesen wäre. Ohne diese, zu welchen nach dem Antrage der Commission die Kosten nicht verwilligt werden sollen, sei die Kaserne selbst fast ohne allen Werth, denn in den unteren Stallungen sei nicht Raum genug, und die Pferde nach Gottesau, die Mannschaft aber in die Stadt zu legen, gehe durchaus nicht an, — also lasse sich ohne die weitere Bewilligung des Aufwands dafür keine vollständige und entsprechende Abhilfe treffen, diese sich aber auch unmöglich bis zur nächsten Budgetperiode verschieben. Deshalb bittet er die Kammer, in Berücksichtigung, daß nach den gegebenen Erläuterungen und Erklärungen eine Verwahrung zu Protokoll nicht erforderlich sein dürfte, von dem Antrag I. Umgang zu nehmen, die unter II. des Commissionsantrags abgelehnten weiteren Stall-Baukosten von 17,985 fl. zu verwilligen, wogegen er die Realisirung des unter III. gestellten Verlangens zusagt.

Knapp glaubt den Wunsch aussprechen zu müssen, daß von der Militärbehörde keine neue Bauten mehr unternommen werden möchten, so lange die Verhältnisse in Bezug auf die Festung Rastatt noch nicht festgestellt sind. Wenn Baden seiner auferlegten Pflicht dort genügen muß, so sieht er voraus, daß in Beziehung auf die militärischen Einrichtungen dasselbe eintreten wird, was man auch sonst hin und wieder finde: verlassene Klöster und verlassene Residenzen, — in gleicher Weise werde man auch verlassene Kasernen antreffen, und somit begreift er nicht, wie man jetzt schon zu einem solchen Bauwesen habe schreiten mögen.

Hauptmann v. Böckh wendet ein, daß die Bemerkung richtig sein würde, wenn es sich um eine Infanteriekaserne handelte; Cavallerie käme nur höchst wenig in die Festung.

Martin bemerkt, daß in Bezug auf das Militärhospital jene Rüge allerdings am Platz gewesen wäre.

v. Jästein. Auf den sehr ausführlichen Vortrag des Herrn Regierungscommissärs erlaube ich mir nur kurz zu antworten: Wenn es die Absicht der Commission gewesen wäre, dem Kriegsministerium Vorwürfe zu machen, wie der Herr Regierungscommissär geglaubt hat, daß wir sie gemacht hätten, so würde es uns erlaubt gewesen sein, eine etwas ernstere Sprache zu führen, als sie im Bericht niedergelegt ist. Wir wollten aber dem Kriegsministerium keine Vorwürfe machen und in dieser Richtung allein ist der

Commissionsbericht abgefaßt und geschrieben worden; in der Sprache des Mannes, der im Auftrag der Commission zu der Kammer spricht, welche verpflichtet ist, ihre Rechte zu wahren. Daß aber diese Rechte durch das Benehmen des Kriegsministeriums angegriffen worden sind, glaube ich im Bericht gezeigt zu haben, und die heute gehörte Rechtfertigung des Herrn Regierungscommissärs hat so viel Aehnliches mit der Ausführung, die schon gedruckt ist, daß ich beinahe jede weitere Erwiederung auf jene Rechtfertigung umgehen könnte.

Der Redner geht hierauf in eine nähere Ausführung seines Commissionsberichts, beziehungsweise Beleuchtung und Widerlegung des obigen Vortrags des Herrn Regierungs-Commissärs über, und widerspricht entschieden, daß irgend eine Nothwendigkeit, wie sie von Diesem dargethan werden wollte, eine Verletzung der Kammer zu rechtfertigen vermöge, und fährt dann fort: Auch wird man zugeben müssen, daß das Kriegsministerium Zeit genug hatte, um die Pflicht zu erfüllen, die ihr als verfassungsmäßiger Stelle obliegt, obgleich diese Herren nicht auf die Verfassung beeidigt sind, was ich bedauere, dessenungeachtet aber voraussetze, daß Dieselben Verfassungsliebe im Herzen tragen. Das Budget des Kriegsministeriums wurde im Juni gemacht, und es hätte also Zeit gehabt, dasselbe aufzunehmen, daß eine Kaserne und eine Stallung nothwendig sei. Man hat dieß nicht gethan, und schiebt dieß jetzt auf die sonderbare Idee, daß die Kammer von 1845 dieses Ding als gerechtfertigt ansehen oder prüfen werde, ob es gerechtfertigt sei, nachdem das Kriegsministerium schon einen Credit von 1,100,000 fl. für außerordentlichen Aufwand hatte. Der Hr. Regierungscommissär wird mir zugeben, daß dieß eine unrichtige Idee ist. Für den Bau einer Kaserne wurde unter dem außerordentlichen Aufwand nichts angesetzt, und man konnte also auch nicht 60—70,000 fl. aus einem Fond schöpfen, der hiesfür gar nicht vorhanden, und wozu keine Bewilligung gegeben war. Es war ein ganz neuer Gegenstand, den man ergreifen zu müssen glaubte, und der in's Budget gehört hätte. Man hatte Zeit dazu, wie man Zeit zu Aufnahme des Spitalbaues hatte, Zeit, wie jedes andere Ministerium, das seine Bauten in das außerordentliche Budget genommen und sogar nachgetragen hat, was das Kriegsministerium nicht gethan haben würde, wenn die Commission dasselbe nicht aufgefördert hätte, eine Vorlage zu machen, die der Kammer gebührt. Die Commission hat dieß gethan, um nicht, wie ich in dem Bericht anführte, einen unangenehmeren Weg, nämlich den der Beschwerde gegen das Kriegsministerium, wegen verfassungswidriger Handlungen betreten zu müssen.

Die noch zu bauenden Stallungen hält er nicht für nothwendig, weil die 120 Pferde, für welche sie bestimmt, jetzt schon sämmtlich untergebracht seien, und, wenn auch wenig Cavallerie nach Rastatt gelegt werde, doch jedenfalls so viel dort nöthig seyn würden; auch es keinen so großen Schaden bringen möchte, wenn man einen Theil der Leute da liegen lasse, wo sie jetzt liegen, statt Alles in die neue Kaserne zu pflöpfen, auch eine Escadron in einen andern Ort, allenfalls wie früher schon nach Schwellingen, gelegt werden könnte. — Wenn ich in dem Bericht gesagt habe, daß der Angriff auf die Rechte der Kammer von dem Kriegsministerium von der Seite geschehen sei, wo man am wenigsten dies erwartet hätte, so hat der Hr. Regierungskommissär eine unrichtige Folgerung daraus gezogen. Wir wollten dadurch nicht, wie vorausgesetzt worden, die geregelte Verwaltung des Kriegsministeriums anerkennen, obgleich auch nicht angreifen, denn ich gebe gerne zu, daß die Verwaltung geregelt ist. Wir wollten vielmehr damit sagen, daß es nicht das Kriegsministerium ist, welches Grund hat, über die Beschlüsse der Kammer irgendwie hinauszugehen. Wir wollten damit andeuten, dem Militärstand solle die Verfassung, die ihm wahrlich keinen Schaden brachte, heilig seyn.

Ich glaube hierdurch gerechtfertigt zu haben, daß die Kammer genöthigt ist, ihre Rechte in der Weise zu wahren, daß sie die von der Commission ausgesprochenen Ansichten theilt. Ich glaube ferner gerechtfertigt zu haben, daß das Militär für jetzt noch die Stallungen nicht nothwendig hat und es räthlich ist, sie wenigstens bis zur nächsten Budgetperiode zu verschieben, wo sich zeigen wird, wie es sich mit der Garnison in Rastatt verhält, worauf man uns vertröstet hat, indem die Bündesmilitär-Commission seit 1841 nicht über die Frage in's Reine kam, wie stark die Friedensgarnison in Rastatt seyn solle. Alsdann wird man einen Entschluß fassen und beurtheilen können, wie viel Reiter nach Rastatt zu legen seien.

Der Redner rügt hierauf verschiedene ihm zu hoch dünkende Kostenaufsätze und einige Unzweckmäßigkeiten im Bau selbst und — schließt dann: Der Hr. Regierungskommissär hat ferner behauptet, es sei den Rechten der Kammer nicht zu nahe getreten worden. Ich habe aber gezeigt, daß das Kriegsministerium im außerordentlichen Budget um so mehr seine Forderung hätte vorlegen können und müssen, als sein Budget im Juni 1843 gefertigt wurde. Zugegeben aber auch, daß dies ein Uebersehen, oder in der irrigen Meinung nicht geschehen ist, daß es gleichgültig sei, ob die Kammer von 1844 die Summe genehmige, oder die Kam-

mer von 1845 den Bau als nachträglich für gerechtfertigt erkläre — was übrigens nicht verfassungs- und geschäftsordnungsmäßig ist, — so kann der Hr. Regierungskommissär doch nicht widersprechen, daß er fühlen mußte, wie es eine wahre Hintenansehung der Rechte der Kammer ist, die hier versammelt sind, unter ihren Augen einen Bau auszuführen, wozu man weder Geld noch die Bewilligung in verfassungsmäßiger Form hat. Das Kriegsministerium mußte, was es wohl hätte thun können, der Kammer in irgend einer Weise offizielle Kenntniß davon geben, daß, wie man behauptet, die Nothwendigkeit dazu geführt habe, den Bau herzustellen. Darüber kann der Hr. Regierungskommissär nicht hinaus, und dadurch ist es auch für die Kammer durchaus geboten, ihre Rechte in der von der Commission beantragten Weise zu wahren.

Hauptmann v. Böckh bemerkt, nach verschiedenen Einwendungen gegen den Redner vor ihm, erläuternd, daß mehr als 100 Pferde wohl nicht nach Rastatt kommen werden, auch diese abwechselnd von verschiedenen Regimentern gegeben würden und die Verlegung einer Escadron nach einer andern Garnison stets mit großen dienstlichen Nachtheilen verknüpft, also der Vorschlag einer theilweisen Verlegung nach Schwellingen nicht thunlich sei. Die Entbehrlichkeit des neu zu bauenden Stalles kann er in keiner Weise zugeben, was er in mehrfacher Beziehung darzuthun sich bemüht und bittet die Kammer, sie möge die Kriegsverwaltung nicht zwingen, bei einer halben Maßregel stehen zu bleiben. Die Bemerkungen des Abg. v. Jhstein über die Zweckmäßigkeit des Baues findet er nicht begründet, eben so wenig die über zu hohe Kostenaufsätze, welches zu einer Diskussion Anlaß gibt, an welcher auch die Abg. Gottschalk und Reichenbach Theil nehmen.

Schaaff. Es ist nicht zu läugnen, daß es allgemein auffiel, daß in der Hauptstraße der Residenz sich ein so gewaltiges Gebäude erhebt, ohne daß im Budget irgend eine Position dafür zu finden ist, ja daß dieser Bau fortgesetzt wird, während die Kammern schon versammelt sind, ohne daß man dieselben nur unterrichtet, was hier vorgeht. Ich muß gestehen, daß wenn ich nicht zufällig erfahren hätte, daß dieß ein ärarisches Gebäude sei, ich nicht daran gedacht haben würde, daß es ein solches werden sollte, indem ich für unmöglich hätte annehmen müssen, daß besonders von dem Kriegsministerium ein Bau errichtet werde, wozu keine Mittel bewilligt sind. Nun hat sich allerdings aufgeklärt, wie es sich damit verhält. Die Regierung hatte eine Ansicht, für die sich allerdings Einiges sagen läßt, die ich aber vollkommen zu

rechtfertigen nicht unternehmen möchte. An dem außerordentlichen Kredit von 1,152,937 fl. und an den Ueberschuß dieses Kredits hat Niemand gedacht, der die neue Reiterkaserne betrachtete. Niemand hat gedacht, daß von dem Ueberschuß jener außerordentlichen Bewilligung jene Reiterkaserne gebaut werde, denn das war ja unmöglich, da für Bauten dort im Ganzen nur 10,350 fl. bewilligt, und speziell in der Vorlage der Regierung bezeichnet war, wofür diese Gelder verwendet werden sollen. Wenn auch am Ende einige 100 fl. übrig geblieben wären, so konnte man damit nicht eine Kaserne bauen, in der Absicht, die übrigen 50,000 fl. für Ueberschreitung zu erklären, und in dieser Weise zu rechtfertigen. Es konnte nicht daran gedacht werden, daß wenn Etwas an der Kasernierung, an der Krankenpflege, an der Ausrüstung oder der Armirung gespart werde, diese Summe auf den Kasernenbau übertragen werden könne. Ich bin auch überzeugt, daß das Kriegsministerium selbst von unseren konstitutionellen Formen zu sehr unterrichtet ist, als daß es so etwas hätte annehmen können, und ich kann es somit nur als ein Versehen betrachten, daß der fragliche Bau unternommen wurde, ohne der Kammer erst eine Vorlage zu machen oder wenigstens sogleich nach ihrem Zusammentritt anzuzeigen, was geschehen ist. Einig ist man von Seiten der Regierung und einig von Seiten der Stände darüber, daß die Position ins außerordentliche Budget gehört hätte, und damit halte ich den formellen Punkt für erledigt. Hätte der Herr Regierungskommissär behauptet, das Ministerium führe diesen Bau aus und werde der Kammer von 1845 Rechenschaft davon geben, da sich die gegenwärtige Versammlung nichts darum zu kümmern habe, man ihr also auch keine Auskunft darüber schuldig sei, so wäre es an uns gewesen, verfassungsmäßige Schritte zu thun, wenigstens eine Verwahrung in's Protokoll zu legen, wenn man zu nichts Anderem hätte greifen wollen. Nachdem aber von dem Herrn Regierungskommissär zugegeben ward, daß die Ansicht der Kammer die richtige sei, nachdem dieß sogar nicht nur durch Worte, sondern durch die That bewiesen ist, indem, freilich auf das Begehren der Budgetkommission, eine nachträgliche Vorlage gemacht wurde, so dürfte der Formfehler damit geheilt sein, und es einer Verwahrung zu Protokoll nicht mehr bedürfen, indem nichts mehr zu verwahren ist.

Betrachte man nun aber den Bau in materieller Beziehung, worauf es auch ankommt, denn die Formfrage interessirt das Land am Ende weniger, als das Materielle der Sache. Wenn irgend ein Formfehler statt hatte, und es sich am Ende doch zeigt, daß materiell die Ausgabe

nothwendig war, so leidet das Land nicht darunter. Es fragt sich also besonders, ob die Kaserne nothwendig und die Regierung wirklich veranlaßt war, einen solchen außerordentlichen Aufwand zu machen, und ob sie darauf rechnen konnte, die Zustimmung der Stände zu erhalten, wenn sie eine Vorlage gemacht hätte, ehe sie mit dem Bau begonnen hat. In dieser Beziehung habe ich mich nun aber doch überzeugt, daß der Zustand, so wie er war, im Interesse unserer Reiterei und der Pferde nicht wohl fortbestehen konnte, sondern eine neue Kaserne gebaut werden mußte. Die Ausgabe war also jedenfalls nothwendig, und in dieser Hinsicht ist der Regierung kein weiterer Vorwurf zu machen.

Die Art und Weise der Ausführung des Baues ist Geschmackssache. Dem Einen gefällt ein solcher Bau, dem Andern mißfällt er, und besonders jetzt, wo man nichts als Prachtgebäude auf unserer Eisenbahn sieht, findet man die Reiterkaserne etwas einfach, allein mir gefällt diese Einfachheit, und ich glaube, daß eine bedeutende Ersparniß damit bezweckt wurde.

Die Stallungen hält er für durchaus nothwendig, weil sonst der bedeutende Uebelstand einträte, daß das Regiment zerrissen werden müßte, und stimmt sonach für die Bewilligung der zu den vorgeschlagenen zwei Stallungen erforderlichen Summe von 17,620 fl.

Welcher. Ich halte den Antrag der Budgetkommission als in einem sehr veröhnlichen und milden Geiste gefaßt. Der Abgeordnete Schaaff ist aber noch milder. Indessen will ich mich nicht weiter in's Detail einlassen, und nachdem der Hr. Regierungskommissär selbst das Versehen in Beziehung auf die Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes anerkannt, und der Abg. v. Ihstein diesen Punkt so befriedigend dargestellt hat, auch über die Hauptsache nichts weiter hinzufügen, sondern nur den lebhaften Wunsch aussprechen, daß dergleichen Dinge nicht wieder vorkommen möchten. Damit möchte ich übrigens noch eine Bitte an unsere künftige Budgetkommission verbinden, und zwar, daß künftig in solchen Fällen wirklich untersucht werde, ob der Bau gut und nothwendig war, und daß man keinen Kreuzer bewillige, wenn er nicht gut und nicht nothwendig gefunden wird. Ich selbst bin, besonders nachdem im vorliegenden Fall die Budgetkommission keine Untersuchung angestellt hat, nicht im Stande, zu sagen, der Bau sei nicht gut und nicht nothwendig, allein ich wünsche wiederholt, daß künftig eine solche Prüfung vorgenommen, und ein Exempel statuirt werde, damit es nicht wieder vorkomme daß unter den Augen des Lan-



des Bauten aufgeführt werden, wozu man die ständische Bewilligung nicht hat, die man recht leicht hätte einholen können.

Hauptmann v. Böckh. Ich kann hierauf nur erklären, daß das Kriegsministerium selbst es gerne gesehen hätte, wenn man auf eine Untersuchung der Nothwendigkeit eingegangen wäre. Es braucht sich dießfalls nicht zu fürchten. Aus dieser Nothwendigkeit würde sich die Dringlichkeit ergeben haben, denn die Dringlichkeit ist nichts anders, als eine potenzierte Nothwendigkeit, und die Commission und mit ihr die Kammer würde vielleicht ein anderes Urtheil gefällt und anerkannt haben, daß eine Kränkung der ständischen Rechte nach der Ansicht des Kriegsministeriums nicht eintreten sollte und nicht eingetreten ist.

Bei der Abstimmung werden mit Umgehung des Antrags des Abg. Schaaff die Commissionsanträge sämmtlich angenommen.

Zum Zweck der Beförderung der Quellsammlung für die Landesgeschichte (Siehe Landtagszeitung S. 1124) bewilligt, mit Umgehung der von dem Regierungskommissär Legationsrath v. Kettner geforderten Mehrbewilligung von 1,333 fl., die Kammer nach dem Antrage der Commission 2,000 fl.

Hierauf werden zufolge der durch das Finanzministerium vorgelegten Nachweisungen über die aufrecht zu haltenden Credite, soweit sie von den Bewilligungen der Jahre 1842 und 1843 bei dem Schlusse der Rechnung von 1843 noch nicht verwendet waren, von der Kammer genehmigt und zwar für die allgemeine Staatsverwaltung:

	Budgetmäßige Credite.		Am Administrativweg bewilligte Credite	
	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Staatsministerium . . .	—	—	—	—
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	—	—	—	—
III. Justizministerium . . .	36,888	41	—	—
IV. Ministerium des Innern . . .	108,379	41	33,175	21
V. Finanzministerium . . .	31,373	4	7,621	6
VI. Kriegsministerium . . .	70,000	—	—	—
Summe	246,641	26	40,796	27
	287,437 fl. 53 fr.			

Für den Domanalgrundstock:

Forstdomänenverwaltung:

Für Herstellung der Straße von St. Ursula nach Dittenhöfen . . . . . 10,615 fl. 47 fr.

Uebertrag . . . . .	10,615 fl. 47 fr.
Berg- und Hüttenverwaltung:	
Für Herstellung einer Zimmerhütte nebst Holzmagazin in Albrunn . . . . .	6,000 " — "
Zollverwaltung:	
Für die fliegende Brücke bei Breisach . . . . .	25,000 " — "
Zur Vollendung des Akademiegebäudes . . . . .	28,700 " 57 "
Zur Anschaffung von Kunstgegenständen . . . . .	1,727 " 1 "
Für die innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung von Kunstgegenständen . . . . .	7,023 " 34 "
Summe	79,067 fl. 19 fr.

Was die in dem Administrativwege bewilligten Credite, im Gesamtbetrage von 40,796 fl. 27 fr., betrifft, so muß die Commission wünschen, daß für dieselbe, wenn sie vorkommen müssen, bei der Vorlage des Verzeichnisses eine Begründung derselben besonders dann gegeben werden möge, wenn das Unternehmen, welches damit befördert werden soll, der Kammer noch ganz fremd sein sollte. Ueber die für diese Finanzperiode aufrecht zu erhaltenden Credite für die Domanalgrundstockverwaltung, im Gesamtbetrage von 79,067 fl. 19 fr., hat die Commission nur zu bemerken, daß der für die fliegende Brücke bei Breisach von der früheren Bewilligung noch vorhandene Betrag von 25,000 fl. sobald als möglich verwendet werden möge, damit dieses langvermisste Verkehrsmittel endlich in das Leben gerufen werde.

Diskussion des Berichts über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1844 und 1845. Erstattet von dem Abgeordneten Bassermaun.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse, errichtet durch das Gesetz vom 10. September 1842, ist zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benötigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien bestimmt. Ist demnach auch dasselbe Budget ein den Zahlen nach sehr bedeutendes, so sind doch diese Zahlen selbst meist nur Ergebnisse anderer Budgets.

Die Kammer genehmigt folgende Nachweisung:

§.	Einnahme.	1844.		1845.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1.	Reinertrag der Postverwaltung . . . . .	277,709	—	271,459	—
2.	desgl. der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . .	203,779	—	376,038	—
		481,488	—	647,497	—

Einnahme.		1844.		1845.	
§.	Dotation.	fl.	fr.	fl.	fr.
	Uebertrag . . .	481,488	—	617,497	—
3.	Dotationsüberschuß v. J. 1844 zu übertragen . . .	—	—	58,363	37
4.	Von der Staatskasse . . .	—	—	167,342	23
5.	Rückersatz von der Betriebsmaterial-Kasse zu Gunsten der Baukasse . . .	759,199	48	—	—
6.	Aktiven . . . . .	2,461,058	44	—	—
7.	Bedürfniß, welches nach Maßgabe einer zu erwartenden Gesetzesvorlage zu decken ist . . . . .	4,814,420	7	3,888,089	—
8.	Kassenvorrath . . . . .	310,631	47	300,000	—
	Summe der Einnahme	3,826,798	26	5,061,292	—
Ausgabe.		1844.		1845.	
§.	Bauaufwand.	fl.	fr.	fl.	fr.
1.	Für die Bahn von Mannheim bis an die Schweizergrenze . . . . .	4,884,047	49	2,316,197	—
2.	Für die Neckar-Main-Eisenbahn . . . . .	537,447	—	542,448	—
3.	Für die Zweigbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim . . . . .	137,150	—	137,150	—
		5,558,644	49	2,995,795	—
4.	Zur Anschaffung von Betriebsmaterial . . . . .	1,394,390	12	807,030	—
5.	Zur Vergütung an die Eisenbahnbaukasse für angeschafftes Betriebsmaterial . . . . .	759,199	48	—	—
6.	Rabatt für 3 1/2 procentige Obligationen . . . . .	98,032	—	85,264	—
7.	Kapitalzins . . . . .	598,968	—	765,303	—
8.	Zur Tilgung . . . . .	56,800	—	95,500	—
9.	Verwaltungskosten . . . . .	2,400	—	12,400	—
10.	Dotationsüberschuß an das Budgetjahr 1845 zu übertragen . . . . .	58,363	37	—	—
11.	Kassenvorrath . . . . .	300,000	—	300,000	—
	Summe der Ausgabe	8,826,798	26	5,061,292	—

Hierauf begründet der Abg. Knapp seine Motion über die Beschwerde der vormaligen vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau, über Vorenthaltung ihrer Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse und ihren Bei-

zug zu den alten badischen Kriegskosten, — welche wir nachliefern werden. Diefelbe wird von den Abgeordneten Richter, Schaaff und Rindeschwender lebhaft unterstützt und der Druck wie die Verweisung in die Abtheilungen einstimmig beschlossen.  
(Hierauf geheime Sitzung wegen der Beurlaubung.)

118te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 31. Juli 1844. Unter dem Voritze des Präsidenten Veff. Auf der Regierungsbank: Finanzminister v. Böckh, Geheimer Referendar Ziegler.

Nach eröffneter Sitzung bittet Rindeschwender, seinen Bericht über die Motion des Abg. Welter, die Unabhängigkeit der Richter betreffend, nachdem er ihn, heute noch, der Commission zur Genehmigung werde vorgelegt haben, dem Druck übergeben zu dürfen — was die Kammer zugestimmt.

Hierauf besteigt der Herr Finanzminister die Rednerbühne und hält folgenden Vortrag:

Hochgeehrte Herren!

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, vom Heutigen, haben wir die Ehre, Ihnen das Finanzgesetz mit Motiven zu übergeben. Wir wollen Ihnen das Gesetz vorlesen, seine Anlagen und die Motive sind dazu nicht geeignet. Die Anlagen bestehen aus Etats, die man lesen muß, und die Motive sind nur Nachweisungen, wie sich die im Gesetz stehenden Summen aus den Vorlagen der Regierung und den Beschlüssen der Kammern gebildet haben. Die Budgetsätze sind nach diesen in das Finanzgesetz aufgenommen, obgleich nicht alle im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommen sind und die Regierung ein Recht der Stände, die Positionen des Budgets einseitig festzusetzen, nicht anerkennen kann. So wenig übrigens die Regierung versäumen wird, die zwischen ihr und den Ständen vereinbarte Minderung einzelner Ausgabe-Positionen zu verwirklichen, so weit es nur immer möglich ist, so wenig wird sie es unterlassen, Gleiches rücksichtlich derjenigen Positionen zu versuchen, über die sie sich mit ihnen nicht vereinigen konnte, und nur da Abweichungen eintreten lassen, wo es das wohlverstandene öffentliche Interesse dringend nothwendig macht. Rüksichtlich einer nicht unwichtigen außerordentlichen Ausgabe, des Kasernenbaues in Rastatt, hat keine Vereinbarung stattgefunden; sie haben die dazu nöthigen Fonds, wenigstens für jetzt, verweigert. Wir sind angewiesen, Ihnen in Beziehung auf

diesen Ausgabsposten zu erklären, daß die Regierung eine nochmalige sorgfältige Untersuchung anstellen lassen wird, ob das Beginnen des Baues noch verschoben und, wenn dieß nicht der Fall sein sollte, eine Beschränkung rücksichtlich der Größe desselben als zulässig angesehen werden kann. Nach dem Resultat dieser wiederholten Untersuchung, die Ihnen seiner Zeit mitgetheilt werden soll, wird die Großherzogliche Regierung ihrer bundesbeschlußmäßigen Verpflichtung genügen.

Erlauben Sie uns zum Schluß einen Rückblick auf unsere Budgetsverhandlungen, die heute, sieben Monate nach Umlauf des Rechnungsjahres, ihr Ende erreicht haben. Das Budget, hochgeehrte Herren, soll eine Norm sein für die Führung des Staatshaushaltes der Periode, für die es gegeben wird; folgerichtig sollte es vor dem Eintritt derselben, nicht erst viele Monate nachher zu Stande kommen. Es liegt tief im Interesse des Landes, daß dieser Mißstand für die Zukunft gehoben werde, denn es sind damit wesentliche Nachteile verknüpft, die gewöhnlich nur dadurch gemildert werden, daß die Regierung, auf ihre Verantwortlichkeit hin, ohne Budget, ohne vorherige Vereinbarung mit den Ständen, das anordnet und vollzieht, was ihr nothwendig scheint, um das Land gegen die aus der Verspätung solcher Vereinbarung hervorgehenden Nachteile zu bewahren. Wir wollen Sie, um Ihnen dieses klar zu machen, an jenen Zweig der Ausgaben erinnern, wo dieses vorzüglich der Fall ist — an die öffentlichen Bauten. Gewöhnlich werden zu deren Ausführung nur Theile des Gesamtaufwandes durch das Budget bestimmt, zur Fortsetzung oder Vollendung sind neue Credite nothwendig. Würde die Regierung sich streng an das Budget halten, so müßten die Wasser-, Straßen- und Hochbauten oft viele Monate gänzlich unterbrochen werden, unbenützt ginge die beste Zeit zum Bauen vorüber; die Vorbereitungen dazu könnten nicht rechtzeitig getroffen, der niederste Wasserstand zu Wasserbauten oft nicht benutzt, die Hochbauten erst begonnen werden, wenn die beste Zeit zum Bauen vorüber ist.

Die Regierung glaubte, diese Nachteile würden durch die Verlegung des Rechnungstermins beseitigt, sie hoffte, die Budgetarbeiten würden im Winter vollendet werden. Ihre Erwartungen sind nicht in Erfüllung gegangen, obschon die Vorlage des ordentlichen Budgets im November vorigen, des nachträglichen und außerordentlichen am Schlusse Januars dieses Jahrs erfolgte. Heute, hochgeehrte Herren, fühlen Sie gewiß mit uns die Nachteile der späten Erledigung des Budgets; heute fühlen Sie gewiß mit uns die Nachteile einer gewöhnlich darauf folgenden, Ihre Kräfte über ein billiges Maß in Anspruch nehmenden Beschleunigung

desselben; heute fühlen Sie gewiß mit uns, daß es im Interesse des Landes liegt, daß es in Zukunft anders werde. Wie der Zweck zu erreichen — bitten wir Sie zum Gegenstand Ihres Nachdenkens zu machen; er kann nur erreicht werden durch Einverständnis zwischen der Regierung und den Ständen. Wir werden Ihnen darüber noch vor dem Schlusse des Landtags eine Vorlage machen, da von unserer Seite die Budgetarbeiten für den nächsten Landtag so vorbereitet werden müssen, daß, wie wir voraussetzen dürfen, der gemeinschaftliche Wunsch sicher erreicht werden kann. Das vorgelegte Finanzgesetz glauben wir Ihrer Zustimmung nicht empfehlen zu dürfen, da es eigentlich nur eine Zusammenstellung aller in Beziehung auf den Staatshaushalt gefaßten Beschlüsse der Kammer ist.

Die Sitzung wird hierauf suspendirt und die Budgetcommission tritt zur Berathung desselben zusammen.

Nach Verlauf von zwei Stunden macht der Präsident der wieder versammelten Kammer die Mittheilung, daß der Bericht über die Verhandlung gedruckt werde und beraumt die nächste Sitzung auf den folgenden Tag an.

Schluß der Sitzung.

#### 119te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 1. August 1844. Unter dem Vor-  
sitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank:  
Finanzminister v. Böckh, Geh. Referendar Ziegler.

Zufolge der Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abg. v. Jgstein von der Rednerbühne herab im Namen der Budgetcommission folgenden Bericht über den in der gestrigen Sitzung vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes für 1844 und 1845.

Die Behauptungen, welche die Regierung in ihrem Vortrage aufstellt, haben unverkennbar die Richtung, das Bewilligungsrecht der Kammer zu beschränken, ein Recht, welches in der Verfassung begründet ist, und nicht bestritten werden kann. Die betreffenden Bestimmungen des vierten Abschnittes der Verfassung sprechen hierüber zu klar, als daß einem Zweifel Raum gegeben werden könnte. Nach demselben bewilligt die Kammer die Steuern, ihr wird zugleich nach §. 55 das Staatsbudget mit dem Finanzgesetze vorgelegt, ohne daß in Bezug auf die Behandlung desselben irgend eine andere Vorschrift gegeben ist, als daß zu Kosten für geheime Ausgaben eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte Versicherung des Großherzogs beige-

bracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle. Nach diesen Vorschriften der Verfassung wurden auch bisher alle Budgets behandelt; die Kammern bewilligten minderten und verweigerten nach vernommenen Berichten der Budgetcommission einzelne Positionen, und auf den Grund dieser Beschlüsse wurde das Finanzgesetz, so weit es die Zahlen betraf, zusammengestellt, ohne daß die Or. Regierung jemals, wie dießmal in dem Vortrage derselben geschieht, das Recht der Kammer bestritten hat, die Positionen des Budgets zu bewilligen oder zu verweigern. In so fern die Regierung durch ihre Behauptung die Aufnahme von Positionen in das Budget verstehen will, von denen dasselbe bei seiner Vorlage nichts enthielt, so ist von Seiten der Kammer ein Recht der Initiative nie verlangt, vielmehr jenes der Regierung stets anerkannt worden. Will aber die Regierung mit ihrer Behauptung aussprechen, daß die Kammer Positionen, welche die Regierung dem Staatsbudget einverleibt hatte, nicht in minderm Betrage bewilligen könne, als sie gefordert wurden, so spricht gegen einen solchen Satz nicht allein das der Kammer zustehende allgemeine Bewilligungsrecht, sondern auch die Erfahrung und unbestrittene Übung seit dem Bestehen der Verfassung. Eben so richtig und aus dem Bewilligungsrecht der Kammer fließend ist aber auch die jeweilige gänzliche Verweigerung der von der Regierung für einen gewissen Zweck verlangten Mittel, wenn die Kammer das Unternehmen, wofür die Bewilligung der Gelder verlangt worden, nicht für nützlich oder dringend erkennt. Die Behauptung der Regierung tritt also in jeder Beziehung den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer zu nahe; ja sie würde, wenn sie je Geltung erlangen sollte, das Bewilligungsrecht der Stände ganz aufheben und ihnen bloß das Recht der Mitberathung überlassen. Zwar sagt der Herr Finanzminister, welchen die Commission zu ihrer Berathung eingeladen hat, das Budget könne nur auf dem Wege der Vereinbarung mit der Regierung zu Stande kommen, ein Satz, den die Kammer nie widersprechen wird, weil er verfassungsgemäß ist; aber diese Vereinbarung versteht sich nur von dem Gesamtbudget — von dem Finanzgesetze. Versagt diesem die Regierung die Zustimmung, weil sie in Folge einzelner von der Kammer herabgesetzter oder verweigerter Positionen eine zu starke Minderung der Mittel erkennen zu müssen glaubt, dann fehlt es allerdings an der Vereinbarung — dann wird aber die Regierung Gebrauch von ihrem Rechte machen und die Auflösung der Ständeversammlung aussprechen. Allein nie kann die Regierung verfassungsmäßig das Recht ansprechen, Ausgaben, welche von der

Kammer verweigert sind, dennoch zu vollziehen unter dem Vorgeben, daß es das wohlverstandene öffentliche Interesse erfordere. — Dieß wäre gerade das Grab der landständischen Rechte, weil es dann der Regierung ganz überlassen wäre, die einzelnen verweigeren oder veränderten Forderungen nach Belieben doch zu verwirklichen, und dadurch das Budget, die der Kammer darüber erstatteten Berichte, so wie die Verhandlungen rein überflüssig zu machen. Die Verweigerung einer Position des Budgets durch die Kammer ist keine einseitige Festsetzung des Budgets, sondern das Hinderniß des Vollzugs einer Ausgabe. Die Kammer hat eine einseitige Festsetzung des Budgets nie angesprochen, sie verlangt nur, daß die Regierung solche auch nicht begehre. Der Herr Finanzminister bemerkte zwar auf diese Erklärung hin, das Or. Staatsministerium habe nicht zu einer Auflösung schreiten wollen, daher habe das Finanzgesetz, wie es vorliege, mit allen Beschlüssen der Kammer die höchste Genehmigung erhalten, mithin sei hier eine Vereinbarung vorhanden. Aber gerade daraus geht auch hervor, daß diese Vereinbarung ebenfalls die von der Kammer ganz verweigeren Posten betrifft, mithin als Widerspruch erscheint, was der Regierungsvortrag in folgenden Worten weiter sagt: „So wenig“ bis „nothwendig macht.“ (s. oben S. 1187). Denn sobald in der höchsten Bestätigung des Finanzgesetzes, wie natürlich ist, eine Vereinbarung desselben und des Budgets liegt, so kann unmöglich von der Regierung noch das Recht angesprochen werden, die verweigeren Unternehmungen doch auszuführen, oder Minderungen anderer Positionen unbeachtet zu lassen, weil keine Vereinbarung vorhanden sei. Die beschränkenden Zusätze aber „so weit es nur immer möglich ist“ und „wo es das wohlverstandene öffentliche Interesse dringend nothwendig macht“ können um so weniger als Bürgschaft für die Rechte der Kammer betrachtet werden, als solche Ausdrücke einer gar weiten Auslegung fähig sind.

Die Erklärung der Regierung, den Kasernenbau zu Rastatt betreffend, für welchen die Kammer noch zur Zeit die verlangte Bewilligung von 100,000 fl. abgelehnt hat, weil der Festungsbau auf zehn Jahre berechnet ist und die hohe Bundesversammlung die dafür von den deutschen Staaten beizutragenden Gelder ebenfalls auf zehn Jahre repartirt hat, mithin der Bau selbst um so weniger dringend ist, als er die durch den Festungsbau ohnehin hochgesteigerten Materialpreise noch mehr steigern würde, liefert den Beweis, wie die Regierung die Sache zu behandeln gedenkt. Sie stellt den Bau in Aussicht, ungeachtet der wichtigen Gründe,

welche die Kammer bestimmt haben, die Bewilligung der Mittel noch zur Zeit abzulehnen, und schiebt die bundesmäßige Verpflichtung vor — und doch sagt der Bundesbeschluß nur, die Kaserne für die Friedensgarnison ist von dem Staate zu bauen, welcher die Friedensgarnison stellt; er sagt aber nicht und die Bundesversammlung wollte und konnte, ohne Verletzung der Selbstständigkeit Badens, nicht fordern, daß die Kaserne schon im Jahr 1844, also kaum im zweiten Jahre des auf zehnjährige Dauer berechneten Festungsbaues, mithin vor der Hand ohne Zweck gebaut werden soll.

Die Budgetkommission kann nach Entwicklung dieser Ansichten der Kammer nur vorschlagen, den Grundsätzen, welche die Regierung so unerwartet dem bisher unbestrittenen Bewilligungsrecht der Kammer beinahe in der letzten Stunde vor ihrer Beurlaubung entgegen setzt, mit aller Kraft zu widersprechen, und das für das Land wie für die Kammer gleich wichtige Recht zu erhalten.

Hatte die Regierung bei Aufstellung der in ihrem Vortrage niedergelegten Grundsätze den Fall im Auge, wo ein Unternehmen, für welches von der Kammer die Mittel verweigert waren, wo aber unvorhergesehene Ereignisse dasselbe doch unumgänglich nöthig machen, so enthält die Verfassung dafür die erforderlichen Vorschriften, eben so wie auch für die Erlassung provisorischer Gesetze, und sagt sie dies nicht mit ausdrücklichen Worten, so geht es aus der Analogie des Artikels 66 der Verfassung und anderen Bestimmungen zur Genüge hervor. So wird z. B. durch Wegreißung der Schutzdämme in Folge von Ueberschwemmungen, wenn die Mittel für deren Ausbesserung verlangt, jedoch verweigert waren, oder durch den Einsturz eines Hauses, für dessen Neubau die Kammer die verlangten Gelder nicht bewilligt hatte und durch ähnliche Fälle die Regierung jederzeit das Recht erhalten, die erforderlichen Mittel, falls die Stände nicht versammelt sind, zu verwenden und später zu rechtfertigen, ohne daß die Kammer einen Anlaß zu Beschwerden oder einen Angriff auf ihre Rechte finden werden. Denn es können solche dringende Umstände neu eintreten, oder dann erst an den Tag kommen, nachdem die Kammer mit voller Ueberzeugung die verlangten Mittel verweigert hatte, was nicht geschehen wäre, wenn solche neue Umstände schon vorhanden gewesen wären.

Die Budgetkommission setzt indessen, um auch hier die Rechte der Kammer nicht zu gefährden, voraus, daß diese neuen Umstände und Verhältnisse wahrhaft wichtige und wirklich dringende sind, welche eine längere Verschiebung des in Frage stehenden Unternehmens nicht erlauben.

Die Commission schlägt nun der Kammer vor:

1. einen entschiedenen Widerspruch gegen diejenigen von der Regierung in ihrem Vortrage vom 31. Juli aufgestellten Grundsätze, welche das Bewilligungsrecht der Kammer beeinträchtigen, in ihr Protokoll niederzulegen.
2. Dabei aber auch ferner auszusprechen, daß die Veräußerung einer Position, für welche von der Kammer die Mittel verweigert sind, von der Regierung nicht vollzogen werden können, es sei denn, daß solche dringende Umstände neu eintreten oder erst an den Tag kommen, unter welchen die Regierung nach der Verfassung berechtigt ist, unter ihrer Verantwortlichkeit und vorbehaltlich späterer Rechtfertigung Ausgaben zu machen.

Hierauf besteigt Finanzminister v. Böckh die Rednerbühne und trägt vor: Hochgeehrte Herren! Wir haben Ihnen gestern das Finanzgesetz vorgelegt; Ihre verehrliche Commission hat Ihnen heute darüber berichtet. Gegen das Finanzgesetz erinnert sie nichts, in der Hauptsache sind wir also einig; sie erhebt aber Beschwerden gegen Aeußerungen der Regierungskommission, womit sie das Finanzgesetz vorgelegt hat.

Es freut uns, hochgeehrte Herren, Ihnen klar machen zu können, daß der erste Antrag Ihrer Commission überflüssig ist, weil nach dem Bericht derselben über den von uns aufgestellten Grundsatz gar keine Meinungsverschiedenheit vorliegt; der zweite Antrag, weil wir die darin aufgestellte Behauptung im Wesentlichen gar nicht bestreiten.

Bei Beurtheilung eines Streites ist und bleibt es immer die Hauptsache, die saluschen Verhältnisse kennen zu lernen; das Urtheil ist dann in der Regel nicht schwer. Machen wir uns klar, was beide Theile behaupten, so werden wir uns sagen: es besteht kein Streit, es ist also keiner zu entscheiden. Da wir aber in diesem Augenblicke die streitenden Theile sind, und keiner entscheiden kann, so müssen wir uns auf den Standpunkt eines dritten Unbetheiligten erheben. Wir wollen dieses versuchen, wir hoffen, ihre verehrliche Commission wird uns auf diesem Gange begleiten. Auf dem Höhepunkt des unbetheiligten Dritten angekommen, werden wir zu einander sprechen: Ein Mißverständnis hat uns getrennt, es ist gehoben, wir sind einig.

(Fortsetzung folgt.)

Bei der Abstimmung wurde mit Umgehung des Commissionsantrags I. der zweite angenommen — und das ganze Gesetz mit allen Stimmen gegen 7 (Bassermann, Gerbel, v. Zgstein, Hecker, Richter, Sander und Mathy) gleichfalls angenommen.